
S 8a RJ 10/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung von Arbeitslosengeld auf Überbrückungsgeld der Seemannskasse § 13 Abs 3 SeemKSa hat beim Bezug von Arbeitslosengeld aus einer Beschäftigung an Land keinen Anwendungsbereich mehr da § 11 Abs 2 Nr 2 SeemKSa idF des am 1.1.1989 in Kraft getretenen 19. Nachtrags uneingeschränkt die Nachrangigkeit des Überbrückungsgeldes gegenüber dem Arbeitslosengeld normiert.
Leitsätze	
Normenkette	SeemKSa § 11 Abs 2 Nr 2 F: 1988-11-30 SeemKSa § 13 Abs 1 SeemKSa § 13 Abs 3 SeemKSa § 15 Abs 1a SeemKSa § 17 Abs 1 RVO § 891a SGB 7 § 143 Abs 1 AFG § 118 Abs 1 Nr 4 SGB III § 142 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB X § 48 Abs 1 S 1 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X § 104 SGB X § 107 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8a RJ 10/98
Datum	06.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 208/00
Datum	22.08.2002

3. Instanz

Datum	11.06.2003
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. August 2002 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 6. September 1999 zur¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander au ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gr nde:

I

Der am 16. Februar 1936 geborene Kl ger begehrt ungeachtet des Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg) f r den Zeitraum vom 7. April 1997 bis 30. April 1998  berbr ckungsgeld ( bbg) und den Zuschuss zur Krankenversicherung.

Er war bis zum 31. Dezember 1986 zur See gefahren und hatte danach vom 1. Januar 1987 bis zum 23. Mai 1989 von der Bundesanstalt f r Arbeit (BA) Alg und anschlie end Arbeitslosenhilfe (Alhi) bezogen. Auf Grund eines Antrags vom 9. Oktober 1990 gew hrte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Februar 1991 nach Ma gabe der Satzung der Seemannskasse (SSmk) vom 21. August 1973 idF der jeweiligen Nachtr ge ab 1. M rz 1991  bbg mit einem anf nglichen monatlichen Zahlungsbetrag von DM 2.490,50. Zu der ab 1. M rz 1991 als freiwilliges Mitglied fortgef hrten Krankenversicherung bei der See-Krankenkasse erhielt der Kl ger einen Zuschlag in H he von damals 9,9 % des  bbg, DM 246,60 monatlich.

Ab 16. August 1991 arbeitete der Kl ger pflichtversichert bei der Firma "N ". Die Beklagte reduzierte deshalb nach Ma gabe der SSmk den Zuschlag f r die nunmehrige Pflicht-Krankenversicherung bei der AOK, das  bbg zahlte sie indes in voller H he weiter und passte es laufend an, zuletzt mit Bescheid vom 6. Mai 1996 ab 1. Juli 1996 auf DM 2.936,58 monatlich und mit Bescheid vom 7. Mai 1997 ab 1. Juli 1997 auf DM 2.985,03 monatlich.

Nach Beendigung des Besch ftigungsverh ltnisses bewilligte die BA dem Kl ger ab 7. April 1997 Alg. Dies zeigte der Kl ger der Beklagten unverz glich an.

Mit streitgegenst ndlichem Bescheid vom 21. Mai 1997 nahm die Beklagte den Bewilligungsbescheid des  bbg f r die Zeit ab 7. April 1997 wegen des Bezugs von Alg nach [   48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm    17 SSmk und    11 Abs 2 Nr 2 SSmk zur ck, bewilligte aber gleichzeitig  bbg in H he des Differenzbetrags zum Alg nach Ma gabe des    15 Abs 1a SSmk (DM 1.620,98, ab 1. Juli 1997 DM 1.669,43 monatlich). Weiter stellte sie wegen der Pflichtversicherung des Kl gers als Arbeitsloser die Zahlung des Zuschlags zur Krankenversicherung ein. Die Gesamt berzahlung f r die Zeit vom 7. April 1997 bis 30. Juni 1997 ermittelte sie mit DM 3.683,68. Davon verrechnete sie DM 2.297,28 mit einer f lligen Nachzahlung des Zuschusses zur Krankenversicherung f r fr here Zeitr ume. Den Rest in H he von DM 1.386,40 erstattete am 11.

Juni 1997 die BA aus dem einbehaltenen Alg. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 1997 zurück. Schließlich hob die Beklagte mit Bescheid vom 16. Februar 1998 für die Zeit ab 1. Mai 1998 den Bescheid vom 21. Mai 1997 auch hinsichtlich der noch laufenden Zahlung von Äbbg als Differenzbetrag zum Alg auf, weil der Kläger ab 1. Mai 1998 von der Seekasse eine Vollrente wegen Alters bezog.

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat mit Gerichtsbescheid vom 6. September 1999 die auf Weiterzahlung des ungekürzten Äbbg einschließlich des Zuschusses zur Krankenversicherung gerichtete Klage abgewiesen: Entgegen der Ansicht des Klägers komme Â§ 13a Abs 3 SSmk (keine Anrechnung von Leistungen der BA, falls diese auf einer Beschäftigung an Land beruhen) keine Bedeutung zu, denn wegen des Bezugs von Alg sei nach Â§ 11 Abs 2 Nr 2 SSmk der Anspruch auf Äbbg erloschen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Urteil vom 22. August 2002 den Gerichtsbescheid des SG sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger "auch für die Zeit vom 7. April 1997 bis zum 30. April 1998 Äbbg sowie den satzungsgemäßen Zuschlag zur Krankenversicherung insoweit zu zahlen, als aus dem Äbbg nachträglich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sind". Es hat die Rechtsansicht vertreten, Â§ 11 Abs 2 Nr 2 SSmk stehe dem Anspruch auf Äbbg nicht entgegen, denn diese Ausschlussregelung betreffe nur Fälle des Bezugs von Alg auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung. Dies ergebe sich aus Â§ 13 Abs 3 SSmk, der als Spezialvorschrift das Zusammentreffen von Alg auf Grund einer Beschäftigung an Land mit dem Äbbg regle und das Alg ausdrücklich â€‹ebenso wie den vorangegangenen Arbeitsverdienst aus einer Beschäftigung an Land â€‹ anrechnungsfrei stelle. Diese Auslegung entspreche dem Sinn und Zweck des Äbbg, nach einer abgeschlossenen Beschäftigungsbiografie auf See eine dem Altersruhegeld entsprechende Leistung zu gewährleisten, zu der grundsätzlich und unbegrenzt an Land hinzuverdient werden könne. Entsprechendes gelte für Lohnersatzleistungen auf Grund einer Beschäftigung an Land. Â§ 15 Abs 1a SSmk, der den Wegfall des Äbbg und ggf die Zahlung des Differenzbetrags des Alg zum Äbbg als sog Kann-Leistung vorsehe, stehe dem nicht entgegen, denn auch diese Vorschrift betreffe nur den Wegfall des Äbbg wegen Bezugs von Alg auf Grund einer Beschäftigung auf See. Es könne dahingestellt bleiben, ob die BA wegen der Nachrangigkeit des Alg (Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 9. November 1983 â€‹ 7 RAr 58/82 â€‹ SozR 4100 Â§ 118 Nr 12) einen Erstattungsanspruch gegenüber der Beklagten oder einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Kläger habe. Die Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 SGB X](#) sei nicht eingetreten, denn die BA habe bereits geleistet.

Mit der â€‹ vom LSG â€‹ zugelassenen Revision trägt die Beklagte die Verletzung des Â§ 11 Abs 2 Nr 2 SSmk. Â§ 13 Abs 1 und 3 SSmk komme nicht mehr zum Tragen, wenn der Anspruch auf Äbbg nachträglich wegen des Bezugs von Alg â€‹ auch auf Grund einer Beschäftigung an Land â€‹ entfallen sei. Es verbleibe dann im Rahmen einer Härteregelung nur noch bei der Zahlung des Differenzbetrags des Alg zum Äbbg nach Â§ 15 Abs 1a Satz 2 SSmk. Die Auslegung des LSG missachte nicht nur den Wortlaut des Â§ 11 Abs 2 Nr 2 SSmk, sondern auch die an

das Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI) angelehnte Systematik der SSmk. Denn eine Anrechnungsbestimmung, bzw hier die Ausnahme von der Anrechnung nach Â§ 13 Abs 3 SSmk, sei dann nicht mehr relevant, wenn bereits die Anspruchsvoraussetzungen f r das  bbg nicht (hier: nicht mehr) erf llt seien. Vor- und Nachrangregelungen gebe es zudem in allen Bereichen des Sozialrechts. Der Wegfalltatbestand des Â§ 11 Abs 2 SSmk betreffe nur den Bezug von Alg, nicht die sonstigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III), so dass Â§ 13 Abs 3 SSmk durchaus noch einen Anwendungsbereich habe. Â§ 15 Abs 1a Satz 1 SSmk regle schlie lich den Zeitpunkt des Wegfalls eines laufenden  bbg, sobald Anspruch auf Alg vornehmlich auf Grund einer Besch ftigung an Land bestehe. Dieser Regelung h tte es bei der Auslegung der SSmk durch das LSG nicht bedurft.

Die Beklagte beantragt,
das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des Kl gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 6. September 1999 zur ckzuweisen.

Der Kl ger beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

Er verweist auf die Gr nde des Berufungsurteils und tr gt erg nzend vor, dass es der Intention der SSmk entspreche, Verdienste aus Besch ftigungen an Land anrechnungsfrei zu stellen   Entsprechendes gelte auch f r die Lohnersatzleistung Alg. Als Spezialvorschrift gehe Â§ 13 Abs 3 SSmk in solchen F llen Â§ 11 Abs 2 SSmk vor.

II

Gegen die Zul ssigkeit der Revision der Beklagten bestehen keine Bedenken. Ihr autonomes Satzungsrecht, speziell die SSmk auf der Erm chtigungsgrundlage des Â§ 891a Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw des Â§ 143 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII), ist nach [Â§ 162](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) revisibles Recht, da sich der Geltungsbereich der SSmk  ber den Bezirk des LSG hinaus erstreckt.

Die Revision der Beklagten ist begr ndet. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des LSG besteht seit der  nderung der SSmk vom 21. August 1973 durch den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen 19. Nachtrag neben dem Bezug von Alg jedenfalls in dessen H he kein Anspruch auf  bbg. Dies gilt auch dann, wenn das Alg allein auf Grund einer nach dem Ausscheiden aus der Seefahrt aufgenommenen Besch ftigung an Land gew hrt wird. Das  bbg nach der SSmk ist deshalb im Verh ltnis zum Alg stets die nachrangige Leistung. Zu dem vom Arbeitsf rderungsgesetz (AFG) bzw dem SGB III angeordneten Ruhen des Alg beim Bezug von  bbg kommt es seit dem 1. Januar 1989 nicht mehr. Dies ergibt sich in erster Linie aus der Rechtsentwicklung.

Nach der SSmk vom 21. August 1973 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung des 18. Nachtrags wurde das  bbg nach den Â§ 8 Nr 2, Â§ 9, Â§ 11 SSmk

ungeachtet einer Erwerbstätigkeit an Land gewährt (§ 15 Abs 4 SSmk aF). Zum Wegfall der Leistung kam es nach Maßgabe des § 15 Abs 1 Satz 1 und 2 SSmk aF nur nach Aufnahme einer Tätigkeit in der Seefahrt oder bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Zusammentreffen des § 15 Abs 4 SSmk aF mit anderen Sozialleistungen war abschließend in § 13 SSmk aF geregelt. Angerechnet wurden nach § 13 Abs 1 Satz 1 SSmk aF grundsätzlich alle Leistungen – auch diejenigen nach dem AFG – die auf dieselben Zeiträume entfielen und zum Ausgleich des Verlustes oder einer Minderung des Arbeitseinkommens oder der Erwerbsfähigkeit bestimmt waren. Als Ausnahme davon bestimmte § 13 Abs 3 SSmk aF, dass die in Abs 1 genannten Leistungen der Krankenversicherung, Unfallversicherung und nach dem AFG sowie Übergangsgelder der gesetzlichen Rentenversicherung dann nicht angerechnet werden, wenn sie auf Grund einer nach dem Ausscheiden aus der Seefahrt aufgenommenen Beschäftigung an Land gewährt wurden. Damit wurde auch die Lohnersatzleistung Alg anrechnungsfrei gestellt, falls sie auf einer nach § 15 Abs 4 SSmk aF grundsätzlich unschuldigen Erwerbstätigkeit an Land beruhte. Das Alg im Anschluss an eine Tätigkeit auf See wurde dagegen seit jeher angerechnet und führte faktisch bis zur Höhe des Alg zum Ruhen des § 15 Abs 4 SSmk aF. Aus dem Zusammenspiel der genannten Regelungen der SSmk aF ist zu entnehmen, dass das § 15 Abs 4 SSmk aF prinzipiell ergänzend zu anderen Sozialleistungen gewährt werden sollte und nur in den Ausnahmefällen des § 13 Abs 3 SSmk aF zusätzlich zu Lohnersatzleistungen aus einer Beschäftigung an Land, zB dem Alg. Eine Entlastung anderer Träger der Sozialversicherung sollten dagegen die Leistungen nach der SSmk, die nach Maßgabe des § 18 SSmk aF zum Großteil von der Arbeitgeberseite finanziert wurden, nicht bewirken.

Mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. November 1983 – [7 RAr 58/82](#) – SozR 4100 § 11 Nr 12 wurde dieses Konzept hinsichtlich des Parallelbezugs von Alg gestärkt, weil das BSG die umstrittene Rechtsauffassung der BA bestätigte, dass das zeitlich unbeschränkte § 15 Abs 4 SSmk aF zum Ruhen des Anspruchs auf Alg nach [§ 118 Abs 1 Nr 4 AFG](#) (jetzt [§ 142 Abs 1 Nr 4 SGB III](#)) führt, weil das § 15 Abs 4 SSmk aF ein dem Knappschaftsruhegeld oder der Knappschaftsausgleichsleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ähnlicher Bezug öffentlich-rechtlicher Art für eine Zeit vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen sei. Nach der SSmk aF sei das § 15 Abs 4 SSmk aF hinsichtlich der Voraussetzungen der Knappschaftsausgleichsleistung nachgebildet und hinsichtlich der Höhe dem Altersruhegeld angepasst. Es entspreche damit hinsichtlich des Versorgungsgrades dem Altersruhegeld, dessen Bezug zur Vermeidung einer Doppelversorgung zum Ruhen des Alg führt. Die Nichtanrechnungsregelung des § 13 Abs 3 SSmk aF und die grundsätzlich unbeschränkte Hinzuverdienstmöglichkeit nach § 15 Abs 4 SSmk aF stehe dieser Auslegung nicht entgegen. Es sei auch unbeachtlich, dass mit der Einführung der Leistungen der Seemannskasse nicht bezweckt gewesen sei, die Arbeitslosenversicherung oder andere Träger der Sozialversicherung zu entlasten. Die gesetzlichen Regelungen des AFG gingen dem Satzungsrecht vor und die Anwendung des [§ 118 Abs 1 Nr 4 AFG](#) sei Folge der derzeitigen satzungsrechtlichen Ausgestaltung des § 15 Abs 4 SSmk aF. Das § 15 Abs 4 SSmk aF

hätte in der SSmk mit Rücksicht auf den geltenden [Â§ 118 Abs 1 Nr 4 Satz 2 AFG](#) anders ausgestaltet werden müssen, wenn dem Empfänger ermöglicht werden sollte, neben dem nicht zeitlich beschränkten Äbbg bei Arbeitslosigkeit auch Alg bzw Alhi zu beziehen.

In der Konsequenz dieser von der BA auch in anderen Fällen umgesetzten Rechtsprechung war für die Leistungsberechtigten der Parallelbezug von Äbbg und Alg auf Grund einer Beschäftigung an Land, wie durch Â§ 13 Abs 3 SSmk aF an sich vorgesehen, nicht mehr möglich, denn das Alg ruhte nach dem AFG bzw SGB III. Bei Vorleistung hätte die BA als nunmehr nachrangiger Träger gegenüber der Beklagten als Leistungsträger des Äbbg nach Â§ 17 Abs 1 SSmk iVm [Â§ 104 SGB X](#) einen Erstattungsanspruch und für die Betroffenen hätte die sog Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 Abs 1 SGB X](#) gegolten. Das LSG hat aber fehlerhaft diese alte Rechtslage seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Es hätte dann nur zur Zahlung des Äbbg unter Beachtung der Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 Abs 1 SGB X](#) (dh der streitige Anspruch auf Äbbg gilt in Höhe des unstreitig geleisteten Alg als erfüllt) verurteilen dürfen. Im wirtschaftlichen Ergebnis wären damit die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten zu beständigen gewesen. Ob die Rechtsauffassung des LSG einer Überprüfung standhält, [Â§ 107 Abs 1 SGB X](#) komme im vorliegenden Falle wegen der sowohl von der Beklagten als auch der BA angeblich bereits vollzogenen Leistungen nicht zur Anwendung, kann dahingestellt bleiben.

Tatsächlich besteht seit der Neufassung des Â§ 11 Abs 2 Nr 2 SSmk durch den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen 19. Nachtrag, beschlossen von der Vertreterversammlung der Beklagten am 30. November 1988 und genehmigt vom Bundesversicherungsamt nach Â§ 34 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch iVm [Â§ 891a Abs 1 Satz 4 RVO](#) am 30. Dezember 1988, kein Rechtsanspruch auf Äbbg, sobald dem Versicherten ein Anspruch auf Alg nach dem AFG (bzw dem SGB III) zusteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den Bezug des Alg durch eine beitragspflichtige Beschäftigung auf See oder an Land erworben worden sind. Eine Ausnahme besteht nach Â§ 11 Abs 3 SSmk idF des 19. Nachtrags nur, so lange der Anspruch auf Alg für Zeiten unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Seeschifffahrt nach [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) (wegen einer Sperrfrist) ruht. Der unverändert gebliebene Â§ 13 Abs 3 SSmk hat damit bei Bezug von Alg (wie faktisch unter Beachtung der angeführten Rechtsprechung des BSG bereits für die Zeit davor) keinen Anwendungsbereich und betrifft nur noch sonstige Leistungen nach dem AFG (bzw dem SGB III) auf Grund einer Beschäftigung an Land. Der Satzungsgeber kehrte damit, wie bereits im Urteil des BSG vom 9. November 1983 (aaO) anheim gestellt, in Reaktion auf die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis der BA das Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Äbbg und Alg um und erklärte das Äbbg zur nachrangigen Leistung. Dies ergibt sich eindeutig aus der Beschlussvorlage an die Vertreterversammlung bzw der im Genehmigungsverfahren gegenüber dem Bundesversicherungsamt abgegebenen Begründung. Hier heißt es:

"Das Äbbg nach Vollendung des 55. Lebensjahres wurde in den letzten Jahren in verstärktem Umfang Versicherten bewilligt, die nicht freiwillig aus der

Seeschiffahrt ausgeschieden sind, sondern arbeitslos wurden. Die Seemannskasse übernimmt insoweit die Funktion der Bundesanstalt für Arbeit, wenn sie an Stelle des eigentlich zu gewährenden Alg das Abbg zahlt. Die vermehrte Inanspruchnahme hat bei der Seemannskasse zu großen finanziellen Engpässen geführt. Um zu gewährleisten, dass ein bestehender Anspruch auf Alg zunächst vom Versicherten ausgeschöpft und gegenüber der BA durchgesetzt wird, wurde § 11 entsprechend geändert."

Im Übrigen hat das Bundesversicherungsamt die Umkehr des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses zwischen Abbg und Alg in Kenntnis aller Konsequenzen genehmigt und damit deren Rechtmäßigkeit bestätigt. Nach den von der Beklagten vorgelegten "Materialien" zum 19. Nachtrag (Aktenvermerk vom 16. September 1988) hatte aus Anlass der Vorprüfung des beabsichtigten 19. Nachtrags am 14. September 1988 eine Besprechung zwischen Vertretern des Bundesversicherungsamts und der Beklagten stattgefunden. Die Vertreter des Bundesversicherungsamts hatten darauf hingewiesen, dass uU Bedenken wegen einer Umgehung des [§ 118 AFG](#) geltend gemacht werden könnten. Dem hatten die Vertreter der Beklagten widersprochen und argumentiert, dass weder der Gesetzgeber noch die Selbstverwaltungsorgane jemals davon ausgegangen seien, mit der Seemannskasse schon vorhandene Sozialversicherungseinrichtungen zu entlasten. Es sei immer nur um eine ergänzende soziale Sicherung der Seeleute gegangen. Auch wenn im Ergebnis der 19. Nachtrag die BA belaste, sei dies keine neue Belastung. Vielmehr würde eine völlig ungerechtfertigte, im zunehmenden Maße in Erscheinung tretende Entlastung der BA beseitigt.

Auch der erkennende Senat sieht in der Änderung der SSmk durch den 19. Nachtrag keine Umgehung der Nachrangregelungen des AFG bzw des SGB III. Zu deren Anwendung kommt es nur dann, wenn der Rechtsanspruch auf Abbg überhaupt entsteht, was aber nunmehr mit der Satzungsänderung ausgeschlossen ist. Da für die Ausgestaltung des Leistungsrechts durch die SSmk [§ 891a RVO](#) (jetzt [§ 143 SGB VII](#)) keine näheren Vorgaben macht, ist der Satzungsgeber, wie bereits im Urteil des BSG vom 9. November 1983 (aaO) angedeutet, frei, das Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen Alg und Abbg neu zu bestimmen. Denn aus der Sicht der Umlagepflichtigen und der Beitragszahler nach § 18 SSmk (die Last tragen vorwiegend die Arbeitgeber) war zwar (bei Bezug von Alg auf Grund einer Beschäftigung an Land) die Finanzierung von Parallelleistungen noch vertretbar, nicht aber die faktische Entlastung der BA auf Grund der Nachrangregelungen des AFG in ihrer Interpretation durch das BSG.

Die weiteren Ergänzungen der SSmk durch den 19. Nachtrag betreffen vorwiegend die verfahrensrechtliche Ausgestaltung dieser grundsätzlichen Neuorientierung, zeigen aber auch auf, dass speziell der Wegfall des Abbg bei nachträglichem Bezug von Alg auf Grund einer Beschäftigung an Land von der Neufassung der SSmk durch den 19. Nachtrag erfasst ist.

Nach dem eingefügten § 15 Abs 1a Satz 1 SSmk fällt das Abbg nach § 11 mit dem Zeitpunkt weg, von dem an die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 Nr 2 bis 5 erfüllt sind. Diese Regelung bedeutet die Abkehr von dem in der

Rentenversicherung geltenden Monatsprinzip und betrifft den Wegfall von laufendem $\ddot{A}$ bbg bei einem sp $\ddot{A}$ teren Bezug von Alg, also idR nach einer Besch $\ddot{A}$ ftigung an Land, denn beim Bezug von Alg im unmittelbaren Anschluss an eine T $\ddot{A}$ tigkeit in der Seefahrt wird $\ddot{A}$ bbg von vornherein nicht gew $\ddot{A}$ hrt. Auch dies kommt in der Begr $\ddot{A}$ ndung f $\ddot{A}$ r die $\ddot{A}$ nderung durch den 19. Nachtrag zur SSmk zum Ausdruck:

"Durch Abs 1a Satz 1 wird erreicht, dass die Leistungen der BA dem $\ddot{A}$ bbg vorangehen. Dies kann jedoch zu unzumutbaren H $\ddot{A}$ rten f $\ddot{A}$ hren, wenn der $\ddot{A}$ bbg-Bezieher eine gering bezahlte Landbesch $\ddot{A}$ ftigung aus $\ddot{A}$ bt und arbeitslos wird."

Das laufende $\ddot{A}$ bbg wird in diesen F $\ddot{A}$ llen wegen $\ddot{A}$ nderung der tats $\ddot{A}$ chlichen Verh $\ddot{A}$ ltnisse nach $\ddot{A}$ § 17 Abs 1 SSmk, [\$\ddot{A}\$ § 48 Abs 1 Satz 1](#) iVm Satz 2 Nr 3 SGB X ggf r $\ddot{A}$ ckwirkend und ohne Vertrauensschutz nach Entstehung des Anspruchs auf Alg eingestellt. Entsprechend handelte die Beklagte in den streitgegenst $\ddot{A}$ ndlichen Bescheiden.

Erst nach dem Entzug der laufenden Leistung des $\ddot{A}$ bbg kommt die "Besitzschutzregelung" des $\ddot{A}$ § 15 Abs 1a Satz 2 SSmk idF des 19. Nachtrags zur Anwendung, wonach in F $\ddot{A}$ llen besonderer H $\ddot{A}$ rte, soweit das Alg niedriger als das bisher festgestellte und ggf angepasste ($\ddot{A}$ § 15 Abs 1a Satz 3 SSmk idF des 19. Nachtrags) $\ddot{A}$ bbg ist, die Differenz als $\ddot{A}$ bbg f $\ddot{A}$ r die Dauer des Alg-Bezugs gezahlt werden kann. Im Falle des Kl $\ddot{A}$ gers kommt es auf das Vorliegen einer besonderen H $\ddot{A}$ rte nicht mehr an, denn dieses Kriterium wurde mit $\ddot{A}$ nderung des $\ddot{A}$ § 15 Abs 1a SSmk durch den 35. Nachtrag zur SSmk mit Wirkung ab 1. Januar 1997, also f $\ddot{A}$ r den hier ma $\ddot{A}$ geblichen Zeitraum, ersatzlos gestrichen. Die ggf vorliegende Differenz wird also ohne weitere Vorbedingungen als sog "Kannleistung" gew $\ddot{A}$ hrt, dh sie ist idR zu gew $\ddot{A}$ hren, es sei denn besondere Umst $\ddot{A}$ nde (zB Manipulation etc) sprechen gegen die Gew $\ddot{A}$ hrung. Die streitgegenst $\ddot{A}$ ndlichen Bescheide der Beklagten enthalten eine solche Neufeststellung des $\ddot{A}$ bbg in H $\ddot{A}$ he der Differenz zum Alg als Kannleistung und entsprechen somit den satzungsrechtlichen Vorgaben.

Es war auch korrekt, nach $\ddot{A}$ § 15 Abs 2 SSmk den Zuschlag f $\ddot{A}$ r die Krankenversicherung einzustellen, denn der Kl $\ddot{A}$ ger war als Arbeitsloser pflichtversichert, vgl $\ddot{A}$ § 12 Abs 2 Satz 1 SSmk. Ebenso wenig ist die Verrechnung eines Teils der ermittelten und nach [\$\ddot{A}\$ § 50 Abs 1 SGB X](#) geforderten $\ddot{A}$ berzahlung mit einer f $\ddot{A}$ lligen Zuschlagszahlung f $\ddot{A}$ r die Krankenversicherung aus fr $\ddot{A}$ heren Zeitr $\ddot{A}$ umen zu beanstanden. Die "Anrechnung" der Erstattungsleistungen der BA auf den ermittelten restlichen Nachzahlungsbetrag war nach $\ddot{A}$ § 17 Abs 1 SSmk iVm den Regelungen des SGB X gerechtfertigt. Denn nunmehr war es die Beklagte, die als nachrangig verpflichteter Leistungstr $\ddot{A}$ ger nach [\$\ddot{A}\$ § 104 SGB X](#) einen Erstattungsanspruch gegen $\ddot{A}$ ber der BA hatte. Mit dem von ihr vorgeleisteten $\ddot{A}$ bbg galt $\ddot{A}$ ber die Erf $\ddot{A}$ llungsfiktion des [\$\ddot{A}\$ § 107 SGB X](#) der Anspruch des Kl $\ddot{A}$ gers auf Alg gegen $\ddot{A}$ ber der BA als erf $\ddot{A}$ llt.

Die erstinstanzliche Entscheidung war deshalb wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Erstellt am: 04.11.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024